



STADT ENNIGERLOH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Bahnhof“

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf, August 2013

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht - hier: Vorbemerkung

- Der Entwurf des Umweltberichts wird im weiteren Verfahren erstellt -

1. Vorbemerkung zum Verfahren und Rahmenbedingungen

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plans) „Am Bahnhof“ und der zugehörige Umweltbericht dienen zunächst der weiteren Abstimmung der geplanten Betriebserweiterung am bestehenden Standort. Zu den Zielen und Details der vorliegenden Planung wird auf die Begründung verwiesen. In den frühzeitigen Verfahrensschritten nach § 3(1) und § 4(1) BauGB sollen zunächst die bisherigen Überlegungen vorgestellt und die weiteren Abwägungsmaterialien gesammelt werden. Der Umweltbericht wird anschließend auf dieser Basis mit dem Planentwurf ausgearbeitet und zur Offenlage nach § 3(2) BauGB vorgelegt.

Der Ortsteil Enniger liegt westlich des Kernstadtbereichs Ennigerloh, etwa auf der halben Strecke zwischen den Städten Sendenhorst und Ennigerloh. Das Plangebiet liegt östlich des Bahnhofs Enniger unmittelbar an der Bahntrasse Neubeckum - Münster. Die gegenwärtig als Acker genutzten Erweiterungsflächen grenzen im unmittelbar an das Betriebsgelände der Raiffeisen Warendorf eG mit Lagerhalle, Mischfutterwerk und bestehenden Siloanlagen. Das direkte Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt. Während im Süden und Westen einzelne Baumreihen, Hofstellen mit Hofbäumen und ein Waldstück (Bröckerholz) das Landschaftsbild auflockern, ist die durch intensive Ackernutzung geprägte Landschaft nach Norden und Osten nahezu völlig ausgeräumt. Zwischen dem Raiffeisen-Gelände und der weiter nördlich gelegenen Wohnbebauung verläuft eine Senke, die vom Bachlauf der *Angel* durchzogen wird.

Etwa 200-300 m nördlich des Plangebiets liegt der große zusammenhängende Siedlungsbereich Anne-Frank-Straße/Riggenstraße mit Wohn- und Kleingewerbenutzungen. Der östliche Bereich ist landwirtschaftlich geprägt, hier liegt in einer Entfernung von ca. 300 m ein kleinerer Gewerbebetrieb mit angrenzendem Wohnhaus. Südlich der o.g. Bahnstrecke, in einer Entfernung von ca. 150 m, liegen mehrere Hofstellen. Im Kreuzungsbereich Vorhelmer Straße (K 1)/Am Bahnhof befinden sich Wohn- und Gewerbenutzungen sowie das zum Wohnen genutzte ehemalige Bahnhofsgebäude.

Das Plangebiet wird wie der bestehende Teil des Betriebs und das ehemalige Bahnhofsgebäude über die Straße Am Bahnhof erschlossen, die ca. 90 m westlich des Raiffeisengeländes auf die Vorhelmer Straße (K 1) aufmündet. Weitere Wohn-/Gewerbenutzungen werden über diese Straße nicht erschlossen. Die Straße durchzieht das Betriebsgelände und ist nicht öffentlich gewidmet.

2. Berücksichtigung der Umweltschutzziele der relevanten übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen** von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sogenanntes „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV). 	<ul style="list-style-type: none"> - Planung an einem vorhandenen Standort am Ortsrand - Schallgutachten zur Berücksichtigung der nachbarlichen Belange in Bearbeitung - Voraussichtlich organisatorische Schallschutzmaßnahmen in Bezug auf nächtliche Liefertätigkeiten - Nach bisherigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche i.S.d. Störfallverordnung
<p>Dem Trennungsgebot nach BImSchG kann in dem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeld und gegenüber einzelnen vorhandenen und z.T. planungsrechtlich abgesicherten Wohnnutzungen voraussichtlich unter Berücksichtigung organisatorischer Maßnahmen in bezug auf Liefer-tätigkeiten in der Nachtzeit Rechnung getragen werden. Anforderungen nach Störfallrecht bestehen für Erweiterung des bestehenden Betriebs nach bisherigem Kenntnisstand nicht.</p> <p><i>Im Ergebnis keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p>	
<p>Landschaftsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt ca. 340 m nordöstlich außerhalb des Geltungsbereich des Land-schaftsplans „Ahlen“. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	
<p>Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung im Flächennutzungsplan als ge-werbliche Baufläche. 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen. - § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i.Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert. - § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterungsplanung eines bestehenden, Gewerbestandorts für einen ortsansässigen Betrieb. - Eingriffe in Natur und Landschaft durch die geplante Errichtung von Lagersilos, Gebäude und Hofflächen. Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens - Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien.
<p>Die zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft und das Landschaftsbild können durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets sowie ggf. durch Minderungsmaßnahmen im Plangebiet (z.B. Heckenpflanzung, Gestaltung der Gebäude) ausgeglichen bzw. vermindert werden.</p> <p><i>Unmittelbar entgegenstehende umweltrelevanten Ziele sind bislang nicht erkennbar.</i></p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) Schutzgebiete und Schutzobjekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein Naturschutzgebiet (NSG) im Plangebiet jedoch ca. 340 m südwestlich des Plangebiets.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Naturschutzgebiet ist durch Bebauung und Verkehrswege vom Plangebiet abgesetzt. Auswirkungen der Planung auf das NSG sind nicht erkennbar. - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele erkennbar.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Plangebiet und im näheren Umfeld.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein FFH-Gebiet im Plangebiet jedoch ca. 340 m südwestlich des Plangebiets.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Das FFH-Gebiet ist durch Bebauung und Verkehrswege vom Plangebiet abgesetzt. Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht erkennbar. - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele erkennbar.</i>
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Kein EU-Vogelschutzgebiet im Plangebiet und im näheren Umfeld</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i>

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> - Ein geschütztes Biotop (BK-4113-063, <i>Kleingehölz an Angel östlich Hof Münstermann</i>) liegt westlich des Plangebiets in der näheren Umgebung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das geschützte Biotop ist durch Bebauung und Verkehrswege vom Plangebiet abgesetzt. Auswirkungen der Planung auf das Biotop sind daher nicht erkennbar. - <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele erkennbar.</i>
<p><i>Bisher keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p>	
<p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1ff BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden im Plangebiet ist teils durch intensive ackerwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überprägt. Aufgrund der Einbindung in die Betriebsabläufe ist eine Erweiterung in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb unumgänglich.
<ul style="list-style-type: none"> - Überplanter Boden nicht als schutzwürdiger Boden in Nordrhein-Westfalen kartiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Überplanung einer i.W. schon für gewerbliche bauliche Nutzungen vorgesehenen Fläche.
<p><i>Umweltrelevante Ziele des sparsamen Umgangs mit Boden einerseits und der geplanten Gewerbeentwicklung auf der anderen Seite stehen sich konträr gegenüber.</i></p>	
<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen bzgl. Hochwasserschutz, Gewässerschutz sowie Gewässerunterhaltung, Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung einer bereits für gewerbliche Nutzungen vorgesehenen Fläche in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Betrieb.
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p>	

3. Allgemeine Einschätzung aus Umweltsicht und Untersuchungsbedarf

Nach heutigem Kenntnisstand sind aus Umweltsicht folgende planerische Aspekte für die Schutzgüter gemäß BauGB und UVPG relevant:

a) Schutzgut Mensch

Das Plangebiet selbst und seine nähere Umgebung haben nur eine untergeordnete Bedeutung für die Naherholung. Das südöstlich zwischen den Ortschaften Tönnishäuschen und Vorhelm gelegene Naturschutzgebiet hat dagegen eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Neben untergeordneten Wanderwegen wird dieser Bereich vom Hauptwanderweg X 17 durchquert. Aus Umweltsicht ist aufgrund der ausgeprägten Waldbereiche sowie der wege- und grabenbegleitenden Gehölzstrukturen in diesem Bereich - bei einer Inanspruchnahme des Plangebiets für eine Betriebserweiterung - kein erheblicher Konflikt mit den örtlichen Naherholungsfunktionen erkennbar. Ein näherer Untersuchungsbedarf wird diesbezüglich daher nicht gesehen.

Zu erwartende Auswirkungen auf den Menschen liegen insbesondere in der zusätzlichen **Lärmbelastung** der überwiegend in größeren Entfernungen bestehenden Wohnnachbarschaft durch den Betrieb selbst sowie den Lieferverkehr.

Die gegenwärtig auftretenden Emissionen (Geräusche und Stäube) sind vor allem dem Anlagenalter geschuldet. Die neu zu errichtenden Reinigungs- und Trocknungsanlagen werden dem Stand der Technik entsprechen und eingekapselt. Damit können diese Betriebsvorgänge zukünftig weitgehend staubfrei und deutlich geräuschreduziert erfolgen. Die alte Annahmestelle soll nach der geplanten Erweiterung nur noch als „Notannahmestelle“ fungieren. Durch die Errichtung einer neuen Verladung/Waage werden heute noch erforderliche innerbetriebliche Verkehre zukünftig wegfallen. Zudem soll die Verladung zukünftig eingehaust erfolgen. Die heutige Getreidetrocknung soll nach der erfolgten Betriebserweiterung außer Betrieb genommen und zurückgebaut werden. Der Lieferverkehr kann sich in der Erntezeit teilweise bis in die Nachtzeit erstrecken.

Ein Schallgutachten zur Überprüfung der durch die Planung veränderten örtlichen Lärmsituation ist beauftragt worden und befindet sich derzeit in Bearbeitung. Nach Rücksprache mit dem Gutachter kann bisher Folgendes gesagt werden:

Tagsüber ist mit einer Einhaltung bzw. Unterschreitung der jeweils geltenden Orientierungs- (DIN 18005) bzw. Immissionsrichtwerte (TA Lärm) an den Immissionsorten im Umfeld zu rechnen.

Das im Eckbereich der Zufahrt des Betriebsgeländes aus Richtung Westen bestehende Bahnhofsgebäude enthält auch eine Wohnung und stellt daher einen der zu betrachtenden Immissionsorte da. In der Nachtzeit kommt es hier bei dem bisher absehbaren Umfang nächtlicher Lieferungen zu einer Überschreitung des Orientierungs-/Richtwerts für Mischgebiete von 45 dB(A). Somit werden organisatorische Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Möglich ist nach bisherigem Kenntnisstand eine weitgehende Orientierung der nächtlichen Liefertätigkeiten auf die Ostseite des Betriebsgeländes.

Die konkreten, detaillierten Ergebnisse des Schallgutachtens werden im Zuge des weiteren Verfahrens in die Planunterlagen eingearbeitet.

Mögliche weitere erhebliche Beeinträchtigungen des Plangebiets und des Umfelds durch **sonstige Immissionen** wie Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Abgase u.ä.), Gerüche, Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen u.Ä.) werden nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen. Betriebsbereiche i.S.d. **Störfallverordnung** werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht vorbereitet. Ein Untersuchungsbedarf ist diesbezüglich somit nicht erkennbar.

Aufgrund der geplanten großen Siloanlagen mit Bauhöhen von bis zu 20-26 m und deren Lage im Süden zum bestehenden Siedlungsgebiet im Bereich Anne-Frank-Straße/Riggenstraße sind diese ortsbildprägend und weithin sichtbar. Zur Einbindung der Gewerbebauten in den Siedlungsraum wird eine sichtverschattende Pflanzung im Norden und Osten des Plangebiets und darüber hinaus eine ggf. unauffällige Farbgestaltung der Siloanlagen empfohlen.

Erkenntnisse über das Vorkommen von **Altlasten** oder **Kampfmitteln** im Plangebiet und dem direkten Umfeld liegen bislang nicht vor.

Die verkehrlich, auch für den Schwerlastverkehr, leistungsfähige Anbindung des Plangebiets über die Straße Am Bahnhof an die Vorhelmer Straße (K1) und in Richtung K 6 nach Südosten ist im Vorfeld der Planung verkehrstechnisch geprüft worden. Ein weiterer umweltbezogener Untersuchungsbedarf hat sich daraus über die o.g. schalltechnische Situation hinaus bislang nicht ergeben.

b) Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Landschaft

Gesetzlich geschützte Biotop mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Etwa 340 m südwestlich des Plangebiets liegt das im Biotopkataster NRW verzeichnete Biotop BK-4113-901, *NSG Laubwald im Bröckerholz*. Schutzziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines artenreichen, naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes im Komplex mit einem Bachlauf durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Reaktivierung eines alten Bachlaufes innerhalb des Waldkomplexes. In einem Abstand von ca. 500 m liegt westlich Betriebsgeländes das Biotop BK-4113-063, *Kleingehölz an Angel östlich Hof Münstermann*. Schutzziel ist der Erhalt von Relikten der ehemaligen Bachauenlandschaft als Lebensraum u.a. für Kleinsäuger und Amphibien. Das o.g. Naturschutzgebiet ist zudem als Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4113-301, *Broeckerholz* kartiert worden. Entwicklungsziele sind die naturnahe Waldbewirtschaftung sowie der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern auch als Lebensraum gefährdeter Vogelarten.

Eine Beeinträchtigung der o.g. geschützten Flächen ist aufgrund des Planungsinhalts und der Lage zu den Biotopen nicht erkennbar.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen **Artenvielfalt** zu schützen.

Das Plangebiet und sein Umfeld bieten zum Teil potenzielle Lebensräume für planungsrelevante Arten. Aufgrund der geplanten baulichen Inanspruchnahme durch eine Weiterentwicklung des bestehenden Landhandels ist mit einem teilweisen dauerhaften Verlust der Lebensraumpotenziale im Plangebiet zu rechnen (Wirkfaktoren). Dies betrifft insbesondere die geringfügig im Nordwesten und i.W. im Osten zusätzlich in Anspruch genommenen Acker- und Grünlandteilflächen. Mit Blick auf die Erweiterungsplanung wird sich auf den zusätzlich bebauten Flächen ein Lebensraumpotenzial analog zu dem der bestehenden Anlagen ergeben.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist zu prüfen, ob ein Vorhaben ermöglicht wird, dass dazu führt, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW¹. Aufgrund der Ausgangslage wird dabei bislang davon ausgegangen, dass eine Prüfung der Stufe 1 nach dieser Handlungsempfehlung ausreicht.

Nach der Liste des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) können nach Abfrage für das Messtischblatt 4113 (Enniger) in den Lebensraumtypen Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Säume/Hochstaudenfluren und Gebäude potenziell zehn Fledermausarten (alle streng geschützt), 32 Vogelarten (davon 17 streng geschützt) sowie zwei Amphibienarten (beide streng geschützt) vorkommen.

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus und der Kleine Abendsegler in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für Rohrweihe, Baumfalke, Neuntöter, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz und Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Dem Wachtelkönig und dem Rotmilan wird ein schlechter Erhaltungszustand attestiert. Unter den Amphibienarten ist der Laubfrosch einem ungünstigem Erhaltungszustand zugeordnet worden.

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Störeinflüsse durch Gewerbenutzungen sowie die angrenzenden Verkehrswege wird angenommen, dass planungsrelevante Arten bereits nach Westen/Südwesten in reicher strukturierte und zudem geschützte Bereiche ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen. Das Plangebiet wird daher von den planungsrelevanten Arten sowie von den sogenannten „Allerweltsarten“ voraussichtlich allenfalls als ergänzendes Nahrungs- und Jagdrevier genutzt.

Durch die Planung kann es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden sowie der Befestigung von Hofflächen und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (sogenannte Wirkfaktoren nach der o.g. Handlungsempfehlung).

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Faunistische und floristische Kartierungen liegen nicht vor und werden aufgrund der oben dargelegten Rahmenbedingungen bislang auch nicht für erforderlich erachtet.

Die Fachbehörden werden gebeten, ggf. vorliegende andere Informationen oder Erkenntnisse mitzuteilen.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen.

Der erweiterte Raiffeisen-Standort mit Bauhöhen von 26-31 m im Bereich des vorhandenen Mischfutterwerks und von rd. 31 m östlich davon für die bestehenden und geplanten Silos ist zum Schutz und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbilds gegenüber dem nördlich gelegenen Siedlungsbereich einzugrünen, z.B. durch Pflanzung eines Feldgehölzes am Gebietsrand .

c) Schutzgüter Boden und Wasser

Gemäß Bodenkarte NRW² stehen im Plangebiet Sandböden, hier: Gley-Podsol, stellenweise auch Pseudogley-Podsol bzw. Plaggenesch an. Der jederzeit bearbeitbare Boden wird durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit, eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine geringe, z.T. mittlere nutzbare Wasserkapazität mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit geprägt. Der mittlere Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 8 und 13 dm. Der Boden wurde nicht als **schutzwürdiger Boden in Nordrhein-Westfalen** eingestuft³.

Der Boden im Plangebiet ist, soweit er noch nicht versiegelt ist, durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits anthropogen überprägt. Die künftige gewerbliche Entwicklung wird durch die Darstellung im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche bereits dokumentiert. Eine aus Umweltsicht verträgliche Niederschlagswasserbeseitigung ist zu gewährleisten.

d) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

² Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 4112 Warendorf; Krefeld 1991

³ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Die Aspekte a-d sind im weiteren Planverfahren zu bewerten. Sofern Fachbehörden/Öffentlichkeit weitere Untersuchungen für erforderlich halten, wird ausdrücklich gebeten, im Sinne des „Scoping“ der Stadt Ennigerloh diese Anforderungen und vorliegende Informationen gemäß § 3/§ 4 BauGB zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Basis werden dann im weiteren Verfahren der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht ausgearbeitet.

Ennigerloh, August 2013